Rirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg=Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, ben 16. September 1925.

Anhalt:

- I. Befanntmadungen:
- 216) Reichswerbetag der Evangelischen Jungmännerbunde.

217) Grund- und Mietszinsfteuer.

- 218) Auswandererfürsorge.
- 219) Rollettenlifte für bas Bierteljahr Oftober bis Dezember 1925.

220) Rollette für den Rampf gegen den Altoholismus.

- 221) Rollektenerträge.
- 222) Zeitschrift.

II. Personalveränderung: 223).

I. Befanntmachungen.

216) G.=Mr. I. 3708.

Reichswerbetag ber Evangelischen Jungmännerbünde.

Der Reichsverband der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands versanstaltet am 8. November d. I., dem 22. Sonntag nach Trinitatis, seinen Reichswerbetag. Bekanntsich ist der Reichswerbetag der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands jeweils am zweiten Sonntag im Monat November seit einer Reiche von Iahren zu einer sestschen Sinrichtung geworden, die bereits den größten Teil der männlichen evangelischen Jugendkreise zu einer Werbung für die gesmeinsame Sache der evangelischen Jugend in der Ofsentlichkeit zusammengeschlossen hat. Dementsprechend hat auch der Präsident des Deutschen Evangelischen Rirchensausschusses den einzelnen Kirchenregierungen allseitige und tatkräftige Unterstützung dieses Werbetages empsohlen.

Wie schon in den vergangenen Jahren, so soll auch dieses Jahr der auf den 8. November fallende Jugendwerbetag einen besonderen Charakter tragen. Die Losung "Vorwärts zu driftlicher Mannhastigkeit", die so wirkungsvoll über dem großen evangelischen Jungmännerpfingsten bieses Jahres in Hannover stand, soll

auch dem diesjährigen Werbetag sein Gepräge geben,

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, der Arbeit an unserer Jugend in besonderer Fürbitte zu gedenken und die Gemeinden auf die Ausgabe des Werbetages in geeigneter Weise, besonders auch in den Gemeinde deblätterm, hinzuweisen. Die Veranstaltung besonderer Jugendgottesdienste an dem bezeichneten Tage, bezw. die Berücksichtigung der Jugendarbeit in der Predigt auf Antrag und bei zugesagter geschlossener Beseiligung der christlichen Jugendsorganisationen des Ortes wird empsohlen. Material für die Gestaltung des

Werbetages bieten die im Verlag der Reichsgeschäftsstelle Barmen, Allee 191, erschienenen Blätter "Führerdienst" — Führerblatt —; "Der Ruf" — für die reisere Altersstuse —; "Der junge Tag" — für die 14—17jährigen — sowie die über die Pfingstagung in Hannover herausgegebene Festschrift.

Schwerin, den 29. August 1925.

Der Oberkirchenrat. Goesch.

217) G.=Nr. I. 3864.

Grund= und Mictszinssteuer.

Zur Klärung der mannigfachen Mißverständnisse über die Verpflichtung der Vastoren und der übrigen Kirchenbeamten zur Zahlung der Grund= und Miets=

zinssteuer wird folgendes mitgeteilt:

Die Entscheidung des Reichsgerichts über die Unwendbarkeit des braun= schweigischen Grundsteuergesetzes auf Pfarren der braunschweigischen Landeskirche kann nicht ohne weiteres auf Pfarren anderer Landeskirchen angewandt werden, fie bildet vielmehr nur für die Fälle ein Bräjudiz, in denen auch in andern Landes= kirchen wie in Braunschweig eine Steuerfreiheit der Pfarren in irgendeiner Weise besteht. In Mecklenburg-Schwerin kann von einer solchen Freiheit nicht schlechthin im felben Sinne, wie in Braunschweig, die Rede sein, da nach altem medlenburgischen Recht nur eine Freiheit der Pastoren und sonstigen Kirchendiener von den Gemeindesteuern besteht, die auch nur für die Landpfarren aufrecht= erhalten ist. Insofern kann es sich allerdings fragen, ob es nicht möglich ist, bie Heranziehung ber Landpfarren zu ben Gemeinbe zufchlägen zur Grundsteuer anzusechten, eine Frage, die bereits seit einiger Zeit mit den zuständigen Stellen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses verhandelt wird, nachdem das Landesverwaltungsgericht dahin erkannt hat, daß auch die Zuschläge der Gemeinden zur Grundsteuer als Landes steuern und nicht als Gemein de steuern anzusehen seien und daher von der Steuerfreiheit der Landpfarren usw. nicht berührt werden. Im übrigen wird gegen die Heranziehung der Pastoren und sonstigen Kirchendiener zur Grundsteuer nichts einzuwenden sein. Die Kirchen selbst sind schon durch den § 4 Ziffer 3 des Grundsteuergesetzes von der Grund=

Ebenso liegt die Rechtslage bezüglich der Mietszinssteuer, auch hier kommt eine Befreiung der Pastoren und sonstigen Kirchendiener auf Grund ihrer teilweisen früheren Steuerfreiheit nicht in Frage, weil es sich nicht um eine Gemeindez, sondern um eine Landessteuer handelt. Es kann sich allerdings fragen, od nicht durch den § 30 Ziffer 3 der dritten Steuernotverordnung die Heranziehung nicht nur der Kirchen, sondern auch der Dienstwohnungen der Kirchenbeamten von der Mietszinssteuer verboten ist. Die Rechtslage ist in dieser Beziehung durchaus ungeklärt, da die verschiedenen Länder hier völlig verschieden versahren sind und, was die Frage weiter kompliziert, auch die Oberverwaltungsgerichte der verschiedenen Länder zum Teil sür, zum Teil gegen die Besteuerungsmöglichkeit der Dienstwohnungen kirchlicher Beamter entschieden haben. Zurzeit wird versucht, dies Frage im ganzen Reiche einheitlich zu regeln. Solange das nicht geschiehen ist, wird gegen die Besteuerung der Dienstwohnungen mit der Mietszinssteuer eine

Handhabe nicht gegeben sein.

Es ist daher nicht ohne weiteres richtig, wenn die Heranziehung der Pastoren und sonstigen Kirchendiener zur Grund= und Mietszinssteuer hier und da als Un= recht hingestellt wird, und direkt unrichtig, wenn gesagt ist, es erübrige sich nach der reichsgerichtlichen Entscheidung in der Braunschweiger Sache für uns und alle

Landeskirchen eine weitere Zahlung der Grund= und Mietszinssteuern.

Was nun die Steuerzahlung selbst betrifft, so bestimmt der § 2 des Mecklensburgischen Grundsteuergesetz vom 27. Dezember 1924, daß der Eigentümer des zu besteuernden Grundstücks als Steuerpslichtiger angesehen wird, also dem Finanzamt gegenüber allein für den richtigen Eingang der Steuer haftet. Der § 3 bestimmt dann weiter, daß der Eigentümer berechtigt ist, die Steuer von dem Pfründeninhaber bezw. Pächter wieder einzuziehen, soweit dieser die Auhung des Grundvermögens zieht. Nach dieser Bestimmung würden die Einzelkirchen mit ihren Uraren in erster Linie als Steuerschuldner gelten, diese würden berechtigt sein, die Steuer von den Pfründeninhabern bezw. Pächtern wieder einzuziehen. Inwieweit dieses umständliche Versahren dadurch vereinsacht werden kann, daß die Landeskirchenkasse die Steuern zahlt und sie den Pfründeninhabern auf ihr Gehalt durch entsprechend erhöhte Unrechnung der Dienstwohnung in Unrechnung

bringt, wird zurzeit erwogen.

Schwieriger gestaltet sich dieselbe Frage bei den Rüsterschulstellen. Hier hat das Unterrichtsministerium durch ein Rundschreiben vom 10. Juni 1925 an= geordnet, daß die Grund= und Mietszinssteuern für die in kirchlichem Eigentum stehenden Grundstücke von der Rirche als Eigentümerin zu tragen sind. Diese Berordnung kann sich zwar auf den Wortlaut des § 2 des Grundsteuergesetses be= rufen, sie wird aber insofern nicht den tatsächlichen Verhältnissen gerecht, als die Rirche nicht imstande ist, den Lehrern, welche für die Zeit der Zweckbestimmung der Ruftergrundstucke für die Schule Augnießer der Ruftereigrundstücke find, die verauslagten Steuern durch Abzug vom Gehalt wieder einzuziehen, weil auch die kirchlichen Gehaltsanteile vom Staat für die Lehrerbesoldung mit heran= gezogen werden, sie der Rirche also gar nicht zur Verfügung stehen. Ganz be= sonders kompliziert wird die Frage noch badurch, daß die Finanzämter bei der Berechnung der Steuern natürlich nicht zwischen Schul- und Rüstergrundstück unterscheiden. Der Oberkirchenrat hat sich zwecks Rlärung dieser schwierigen Verhältnisse mit dem Ministerium für Unterricht und mit dem Finanzministerium bereits vor längerer Zeit in Berbindung gesett und das Landesfinanzamt ersucht, die Finanzämter anzuweisen, bis zur Rlärung der Lage in den Fällen, in denen die Arare die von ihnen geforderten Steuern nicht leisten, von einer zwangsweisen Beitreibung einstweilen abzusehen.

Die Herren Berechner der Arare werden daher bis auf weiteres gut tun, etwaige Steuerzahlungen für Küstereigrundstücke einstweisen unter Hinweis darauf, daß das Finanzministerium seine Zustimmung zu dieser Ausgabe noch nicht erteilt hat, daß im übrigen wegen dieser Zahlungen noch Verhandlungen mit dem Unterrichtsministerium schweben, abzulehnen und darauf hinzuweisen, daß der Oberkirchenrat beim Landessfinanzamt den Antrag gestellt hat, die zwangsweise

Beitreibung solcher Steuern einstweilen zu verhindern.

Schwerin, den 10. September 1925.

Der Oberfirchenrat.

Lemcke

218) G.≈Nr. I. 3755.

Auswandererfürsorge.

Auf dem vom Verband für evangelische Auswandererfürsorge veranstalteten und vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß unterstützten Pfarrkursus für Auswandererfürsorge in Bremen vom 10. bis 15. Juni d. Is. wurde der Geschäftsstührer der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Südzumerika, Pastor Dedekind, Elberfeld, der jahrelang in Brasilien tätig war, gesbeten, einen Ratgeber für Auswanderer nach SüdzUmerika zu versassen.

Diese Schrift liegt unter dem Titel: "Auswanderung nach Brasilien und Argentinien — Ein Ratgeber für deutsche evangelische Auswanderungswillige" nunmehr vor. Nach einer Darlegung, daß sich heute in Süd-Amerika nirgends dem deutschen Auswanderer glänzende Aussichten bieten, werden die Verhältnisse in Brasilien und in den La-Plata-Staaten eingehend geschildert und Ratschläge für die Reisevorbereitungen gegeben. Für jeden, der an Auswanderung nach Brasilien und Argentinien denkt, dürste diese Schrift, die auch eine Karte der beutschen evangelischen Gemeinden in diesen Ländern enthält, von Wert sein.

Einer Bitte der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Süd-Umerika entsprechend, weist der Oberkirchenrat auf die Schrift empsehlend hin. Sie ist zu beziehen von Pastor M. Dedekind, Elberkeld, Augustastraße 151, und kostet einzeln 25 Pfg., von 10 Stück ab je 20 Pfg., 100 Stück kosten 18 Mark. (Polischenkonto Köln, Ar. 19265.)

Schwerin, den 3. September 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goefch.

219) S.≈Wr. I. 3764.

Rollektenliste für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1925.

requestions int and Sectionary Attack are Sevenger 1929.		
4. Oftober, 17. n. Trin.	für die Marienschule in Lud= wigslust.	Ertrag an die Marienschule in Ludwigslust. Postscheck Ham- burg 22035. Vgl. Verfügung 170 S. 114.
18. Oktober, 19. n. Trin.	für den kirchlichen Notstands= fonds. h,~	Ertrag an die Landeskirchenkasse.
1. November, 21. n. Trin.	für den ev.=luth. Gotteskasten.	Ertrag an die Herren Pröpste.
18. November, Bußtag	für Hausarme und Gemeindes pflege.	Ertrag verbleibt den Gemeinden.
22. November, 24. n. Trin.	für die Hinterbliebenen der im Rriege Gefallenen.	Verf. betr. Ablieferung des Er= trages folgt.
2. Dezember, 2. Abvent	zur Bekämpfung des Alkoholz mißbrauchs.	Ertrag an die Geschäftsstelle der Inneren Mission, P. Studes mundsSchwerin, Vismarcktr. 3. Postscheck Hamburg 5953.

Weihnachten für das Stift Bethlehem in Ludwigsluft. Ertrag an das Stift Bethlehem. Postscheck Hamburg 231 81.

Un einem Sonn- für das Unnahospital in Schwctag nach freier rin. Wahl. Ertrag an Regierungs= u. Forst= rat Gerlach=Schwerin, Rostocker Straße 20. Postscheck Berlin 157 125.

Schwerin, den 2. September 1925.

Der Oberfirchenrat.

Goeich.

220) G.=Mr. I. 3763.

Rollette für den Rampf gegen den Altoholismus.

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß am 2. Dezember d. Is., dem 2. Abvent, eine allgemeine Kirchenkollekte für den Kampf gegen den Alkoholismus in den Kirchen des Landes abgehalten wird. Im übrigen wird auf die Verfügung 111 im Kirchlichen Amtsblatt Ar. 8 d. Is., S. 75, hingewiesen.

Schwerin, den 2. September 1925.

221) G.=Mr. I. 3669.

Rolletten=Erträge.

Die Rollekte vom 2. Sonntag nach Trinitatis für den Evangelischen Verband der männlichen Jugend Mecklenburgs hat ein Gesamtergebnis von 1437,29 Mark erzielt.

G.≈Mr. I. 3670.

Die Rollekte vom Sonntag Cantate (10. Mai 1925) für den Evangelischen Öffentlichkeitsdienst hat ein Gesamtergebnis von 1525,74 Mark erbracht.

G.=Mr. I. 3671.

Die Rollekte vom Sonntag Trinitatis (7. Juni 1925) für das Mecklenburgische Rote Kreuz hat ein Gesamtergebnis von 1401,09 Mark gezeitigt.

G.=Mr. I. 3672.

Die Rollekte für Volksmission vom Pfingstmontag 1925 hat mit einem Gesamtergebnis von 2028,60 Mark abgeschlossen.

Schwerin, den 25. August 1925.

222) S.=Mr. I. 3892.

Beitidrift.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend hin auf die Monatsschrift "Der Kindersgottesdienst", die zum Preise von 3 M jährlich durch den Verlag Vertelsmanns Gütersloh zu beziehen ist. Sie wird herausgegeben von P. D. PiersigsBremen

und P. Zauleck - Wetter unter Mitwirkung von D. Dr. Conrad - Berlin. Ihr Inhalt ist außerordentlich reichhaltig. Sie ist besonders auf die praktische Arbeit eingestellt und bietet außer längeren Abhandlungen über die Kindergottesdienste Sache regelmäßig praktische Anleitungen zur Behandlung von Sonntags-Texten in den Kindergottesdiensten und außerdem Illustrations-Material für die Behandlung der Texte.

Da ein Teil der für den 20. September d. J. angeordneten allgemeinen Rirchenkollekte zur Förderung der Kindergottesdienste bis zur Hälfte des Gesamt= Ertrages den Gemeinden für Zwecke der Kindergottesdienste verbleibt, so ist die Möglichkeit gegeben, aus diesem den Gemeinden verbleibenden Anteil der Rirchen=

kollelte den Haltepreis für die vorgenannte Zeitschrift zu decken.

Schwerin, den 12. September 1925.

II. Personalveränderung.

223) G.=Mr. I. 3716.

Für die infolge Berufung des Pastors Karl August Behm in die erste Pfarrstelle an St. Nikolai in Rostock zur Erledigung gekommene zweite Pfarre an der Kirche und Gemeinde St. Nikolai zu Rostock sind der Gemeinde

1. Paftor Wehner in Meftlin,

2. Paftor Silbebrandt in Grebbin,

3. Paftor Fuhrmann in Gielow zur freien Wahl präsentiert.

Schwerin, den 12. September 1925.